

Begründung zur
Verordnung über das
Naturschutzgebiet „Lüneburger Heide“
im Landkreis Heidekreis und im Landkreis Harburg
vom 18.12.2020

1. Anlass

Anlass für die Anpassung der Naturschutzgebietsverordnung sind die Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Union (EU) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), im Folgenden als FFH-Richtlinie bezeichnet, sowie die Richtlinie EU 2009/147/EG des Rates vom 30. November 2009, genannt Vogelschutzrichtlinie.

Beide Richtlinien fordern von den Mitgliedsstaaten, die durch das Land an die EU-Kommission gemeldeten FFH- und Vogelschutzgebiete nach nationalem Recht durch Verordnung eines Schutzgebietes zu sichern. Das Land hat diese Aufgabe auf die Landkreise übertragen. Der Landkreis Heidekreis erfüllt damit eine Landesaufgabe im übertragenen Wirkungskreis.

Das Naturschutzgebiet „Lüneburger Heide“ liegt im Zuständigkeitsbereich zweier Landkreise: dem Landkreis Heidekreis sowie dem Landkreis Harburg. Mit Erl. d. MU vom 21.02.2020 wurde dem Landkreis Heidekreis die Zuständigkeit zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lüneburger Heide“ übertragen, so dass dieser das Verfahren federführend durchführt.

Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Maßnahmen zur Pflege- und Entwicklung des Gebietes ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie entsprochen wird.

Die Lüneburger Heide ist das zweitälteste Naturschutzgebiet Deutschlands und wurde am 12.01.1922 erstmals gesichert. Die Schutzgebietsverordnungen und die Abgrenzungen wurden mit den Jahren an aktuelle Entwicklungen und Rechtsgrundlagen angepasst. Die Naturschutzgebietsverordnung vom 17. Juni 1993 erfüllt die Anforderungen an die Sicherung inhaltlich nicht und muss daher angepasst werden. Die Anpassung im Rahmen einer Neuverordnung erfolgt in enger Anlehnung an die bisherige Verordnung.

Das Naturschutzgebiet „Ehbläcksmoor“ wurde am 08.09.1977 durch die Bezirksregierung als Naturschutzgebiet gesichert. Das „Ehbläcksmoor“ ist vollumfänglich Bestandteil der FFH- und Vogelschutzgebiete „Lüneburger Heide“. Da auch diese Naturschutzgebietsverordnung den Anforderungen an die Sicherung nicht entspricht, wird das NSG „Ehbläcksmoor“ aufgehoben und Bestandteil des NSG „Lüneburger Heide“, welches um diese Fläche, hier 39,7 ha, erweitert wird.

Der Landkreis Harburg hat mit Verordnung vom 13.06.2019 das NSG „Seeve“ verordnet. Im Geltungsbereich des NSG „Seeve“ wird die Verordnung über das NSG „Lüneburger Heide“ hiermit aufgehoben. Es handelt sich jedoch nur um Kleinstflächen und nicht um bedeutsame Änderungen.

2. Geltungsbereich (§ 2)

Der Grenzverlauf ergibt sich aus zwei Übersichtskarten im Maßstab 1:50.000 sowie, konkretisiert, aus sechs Detailkarten im Maßstab 1:10.000. Die Grenze verläuft auf der Innenseite der jeweiligen Grenzlinien, so dass alle Bestandteile des NSG sichtbar sind.

3. Schutzwürdigkeit und Schutzbedarf (§ 3)

Die Beschreibung der grundsätzlichen Schutzwürdigkeit des Gebietes in den Erläuterungen zur Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet Lüneburger Heide in den Landkreisen Harburg und Soltau-Fallingb. vom 17.06.1993 sind nach wie vor aktuell und bedürfen an dieser Stelle keiner grundsätzlichen, weiteren Ausführungen.

Die Weidetierhaltung ist ein Teil der historischen Heidebauernwirtschaft gewesen. Seinerzeit wurde mit Heidschnucken in Hüttehaltung über die Heide gezogen. Effekte der Hüttehaltung waren eine regelmäßige Verjüngung der Heide, Nährstoffentzug und Verbreitung von Saatgut. Diese Form der Weidetierhaltung gilt es zu bewahren, um den bestmöglichen Zustand des Natur- und Kulturerbes zu erhalten. Andere Weidetiere wie Rinder, Schweine oder Pferde spielten eine untergeordnete Rolle, wenngleich auch diese Arten heute einen Beitrag zur Heidepflege leisten können. Die Haltung sonstiger Weidetiere auf bspw. Grünland zur sonstigen Tierhaltung ist durch § 3 Abs. 2 Nr. 8 der Verordnung nicht erfasst, da mit der Haltung weder die alte Heidebauernwirtschaft nachgeahmt wird, noch ausgewählte Flächen beweidet werden. Durch die Formulierung „ausgewählte Offenlandflächen“ sollen bewusst Moore, Heiden oder auch Mager-/ Borstgrasrasen für diese Nutzungsform ausgewählt werden. Durch Beweidung soll die Neuentwicklung von Wald im Offenland vermindert oder zurückgedrängt werden. Hingegen sind zum Zeitpunkt der Verordnungsgebung vorhandene Wälder durch eine Beweidung nicht in ihrer natürlichen Entwicklung zu stören. Sofern ein Managementplan die Waldbeweidung auf Einzelflächen als erforderliche Maßnahme zur Entwicklung des NSG ansieht, entspricht dies den Zielen des § 3.

In § 3 Absatz 2 Nr. 5 werden zur Klarstellung Arten aufgenommen, welche für das Gebiet und seine wertgebenden Lebensraumtypen als charakteristische Arten von besonderer Bedeutung sind.

Die entsprechend der Bestimmungen des EU-Rechts erforderliche Benennung und Beschreibung der im NSG wertgebenden Lebensraumtypen (LRT) und Arten wird in § 3 Abs. 3 neu aufgenommen und im Anhang zur Verordnung konkretisiert. Die dort gelisteten Arten und LRT sind dem veröffentlichten Standarddatenbogen (Juli 2020) entnommen. Dabei scheint es zunächst, als würde mit der Einführung der Arten und Lebensräume in § 3 Abs. 3 die Verordnung gänzlich neu gefasst. Dem ist jedoch nicht so. De facto, waren all die in § 3 Abs. 3 nun neu dargestellten Lebensraumtypen und Arten mit Verordnungsgebung im Jahr 1993 gem. § 3 Abs. 2 geschützt. Die FFH- und Vogelschutzrichtlinie verlangen einzig eine Konkretisierung der Schutzziele, welche hier vorgenommen wird. Wenngleich die textlichen Änderungen umfassend erscheinen, werden die Grundzüge der NSG-Verordnung von 1993 nicht verändert. Sie werden lediglich detailliert ausformuliert.

4. Verbote (§ 4)

§ 4 Abs. 1:

Es erfolgt eine Anpassung an die aktuellen Rechtsgrundlagen. In der Folge besteht das generelle Veränderungs- und Verschlechterungsverbot weiter.

§ 4 Abs. 3 Nr. 2:

Nach wie vor können Sport- und Musikveranstaltungen oder Ralleys und Umzüge eine erhebliche Störung des Schutzzwecks bewirken. Da sich im Vollzug der Verordnung in den letzten Jahren herausgestellt hat, dass nicht generell und immer eine Störung gegeben sein muss, sondern dies maßgeblich von Art und Umfang der Veranstaltung oder auch dem Streckenverlauf abhängig ist, wird hier ein Einvernehmensvorbehalt eingefügt, so dass verträgliche Veranstaltungen zugelassen werden können.

Was ist eine Veranstaltung?

„Eine Veranstaltung ist ein zeitlich begrenztes und geplantes Ereignis, an dem eine Gruppe von Menschen teilnimmt. Dieses Ereignis hat ein definiertes Ziel und eine Programmfolge mit thematischer, inhaltlicher Bindung oder Zweckbestimmung. Die Organisation des Ereignisses liegt in der abgegrenzten Verantwortung eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution“ (auf: <https://de.wikipedia.org/wiki/Veranstaltung>). Nicht jeder „Gruppenspaziergang“ ist als Veranstaltung einzustufen. Öffentlich angekündigte ruhige Wanderungen und Führungen auf vorhandenen Wegen außerhalb der Dunkelheit fallen nicht unter das Verbot. Da die Wege im NSG ohnehin stark frequentiert sind, stellen ruhige Wanderungen und Führungen an dieser Stelle keine zusätzliche Beeinträchtigung dar. Soweit von Führungen Lärm bspw. durch Lautsprecher o. ä. ausgeht unterliegen sie dem Verbotstatbestand. Die Dunkelheit ist im NSG die Zeit zur Regeneration und Erholung der wertgebenden Tierarten, in denen auch ein Austausch in der Fläche u. a. über Wege hinweg erforderlich ist. Daher soll diese Zeit gänzlich ungestört bleiben.

Die Koordinierungsgruppe (KG) für das Naturschutzgebiet „Lüneburger Heide“ hat mit Stand vom Juli 2007 folgende Kriterien bzw. Leitsätze definiert, nach welchen Veranstaltungen verträglich erscheinen. Diese Kriterien werden bei der Prüfung über eine Einvernehmenserteilung durch die zuständige Naturschutzbehörde herangezogen und werden hier zusammengefasst dargelegt.

Nutzung vorhandener Wege und Infrastruktureinrichtungen:

Veranstaltungen sollen ausschließlich auf vorhandenen Wegen und mittels vorhandener Infrastruktur durchgeführt werden. Das Verlassen von Wegen würde zu Beeinträchtigungen schützenswerter Lebensräume und zu Beunruhigungen der Tierwelt führen. Auch die temporäre Errichtung von Toiletten oder Getränkeausgaben bzw. Imbissbuden etc. würde zu einer erheblichen Störung der Schönheit und Ungestörtheit der Landschaft führen und ist daher auszuschließen. Sofern erforderlich, sind vorhandene Toiletten, Gaststätten etc. in die Planung einzubeziehen.

Angepasste Veranstaltungsgröße:

Das Naturschutzgebiet wird ganzjährig durch zahlreiche Erholungssuchende genutzt, so dass entlang vorhandener Wege von einer gewissen Vorbelastung ausgegangen werden kann. Durch organisierte Veranstaltungen kann es dennoch kurzfristig zu so hohen Nutzungsfrequenzen kommen, dass die Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes für andere Erholungssuchende sowie für die Tierwelt beeinträchtigt werden. Insbesondere für das Birkhuhn als wertgebende Vogelart, können auch temporäre bzw. einmalige Störungen während der Brutzeit den Bruterfolg eines gesamten Jahres gefährden.

Hohe Teilnehmerzahlen ziehen zudem auch häufig ein hohes Besucheraufkommen nach sich, so dass die Teilnehmerzahl i.d.R. auf ein gebietsverträgliches Maß begrenzt werden muss. Man kann also vereinfacht sagen, dass Groß- oder Massenveranstaltungen aller Wahrscheinlichkeit nicht mit dem Schutzzweck nach § 3 vereinbar sind.

Im Sinne der Bewahrung der Ruhe und Ungestörtheit sollen Veranstaltungen das NSG auch nicht als ausschließliche Kulisse nutzen. Vielmehr ist es oft mit dem Schutzzweck vereinbar, das NSG bei Läufen, Ritten etc. zu queren. Die Nutzung als alleinigen Veranstaltungsort dürfte jedoch sehr häufig die Aufnahmekapazitäten und das Ziel der Ungestörtheit beeinträchtigen. Es ist auch in der Regel nicht erforderlich, einen bspw. Marathon einzig im NSG abzuhalten, hingegen kann es teilweise nur schwer vermeidbar sein, dieses zu queren.

Lenkung des Zuschaueraufkommens:

Der Veranstalter muss bereits bei der Planung berücksichtigen, dass Zuschauer (auch Helfer) das Naturschutzgebiet nicht befahren dürfen. Zur Störungsminimierung sollten daher für Zuschauer interessante Punkte einer Veranstaltung, wie zum Beispiel Start- und Zielplätze, grundsätzlich außerhalb des NSG liegen.

Lenkung der Teilnehmer/-innen bzw. Markierungen:

Streckenmarkierungen oder Verzierungen stellen, auch wenn sie nur temporär angebracht werden, eine Störung der Schönheit und Ungestörtheit des Gebietes sowie des Landschaftsbildes dar und sind zu vermeiden. Markierarbeiten können des Weiteren zu Störungen führen, bzw. erfordern oft das Befahren des Gebietes. Für das Naturschutzgebiet gibt es mittlerweile zahlreiche gute Wegekarten, anhand derer Veranstaltungsteilnehmer/-innen ihren Weg finden können. Andernfalls ist es zur Störungsvermeidung möglich, auf moderne Techniken wie GPS zurückzugreifen.

Tages- und Jahreszeit:

Veranstaltungen sollten nur zu Tages- und Jahreszeiten durchgeführt werden, in denen

- a. weder die Fauna, hier insbesondere die Vogelwelt, noch
- b. andere Erholungssuchende gestört werden können.

Aus diesen Gründen sind Veranstaltungen in der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit (01.04. – 15.07. eines Jahres) sowie zur Heideblüte (i.d.R. im August) vorsorglich zu vermeiden.

Veranstaltungen in der Dämmerung oder Nacht können zur Schonung der wertgebenden Arten und Lebensgemeinschaften in der Regel nicht zugelassen werden, denn die Dämmerung /Nacht ist diejenige Tageszeit, in der die Fauna absolute Ruhe zur Erholung finden muss.

Lärm- und Lichtvermeidung:

Die Vermeidung von Lärm muss in einem Naturschutzgebiet Grundvoraussetzung sein. Die Begleitung von Veranstaltungen durch Musik oder Lautsprecheransagen ist daher nicht möglich. Gleiches gilt für Licht- oder Laserspiele, Feuerwerk und Ähnliches.

Sicherheitsvorkehrungen und Befahrensregelungen:

Sofern die Durchführung einer Veranstaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen, Streckenposten o.ä. bedarf, ist auch hier zu beachten, dass das Befahren des Naturschutzgebietes verboten ist.

Fachliche Führungen oder Exkursionen durch Grundstückseigentümer sind von dem Verbot nicht erfasst. Vielmehr sind solche Führungen nach § 5 Nr. 18 Buchstaben a) und b) zulässig.

§ 4 Abs. 3 Nr. 3:

Dieses Verbot von Flugkörpern ist insbesondere aus Gründen des Vogelschutzes erforderlich.

In Anpassung an aktuelle Erfordernisse und moderne Techniken erfolgt hier eine Ergänzung. Demnach werden Überflüge von Flugkörpern aller Art, also auch Hubschraubern, Flugzeugen, Heißluftballonen etc. unterhalb einer Höhe von 150 m untersagt. Dem Grunde nach wäre es aus naturschutzfachlicher Sicht geboten, Flüge bis unter 600 m zu verbieten. Zum einen treten bei diesen Höhen jedoch Konflikte mit dem Luftverkehrsrecht auf, zum anderen stellt sich hier die Frage der Beweisfähigkeit als nicht lösbar heraus. Erforderlich ist diese zusätzliche Einschränkung, weil tiefe Flüge zum einen Schatten schlagen, welche von den hier wertgebenden Vogelarten als lebensbedrohlich wahrgenommen werden, weil in deren Instinktleben nur Raubvögel / - Tiere plötzliche Schatten schlagen. Die Vögel reagieren mit Fluchtverhalten, was psychischen und physischen Stress verursacht und damit die Fitness der Tiere beeinträchtigen und mitunter zur Aufgabe von Bruten führen kann. Ausgenommen von dem Verbot ist der Segelsportverein Schneverdingen, da das neue Verbot diesen in seinen bestehenden Rechten unverhältnismäßig beeinträchtigen würde.

Des Weiteren verursachen tief fliegende Fluggeräte wie Hubschrauber, Flugzeuge oder Heißluftballone Lärm, welcher ebenso die o. g. Stresswirkung entfalten kann.

Im Zuge des technischen Wandels werden zum Zwecke der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung zunehmend Drohnen eingesetzt, um z. B. Kitz vor der Mahd oder Kulturschädlinge aufzuspüren. In Abwägung der Interessen zur Flächenbewirtschaftung mit den Interessen des Naturschutzes wird der Nutzung hier Vorrang eingeräumt, um keine unzumutbare Belastung zu erzeugen.

§ 4 Abs. 3 Nr. 4:

Dieses Verbot soll insbesondere das Erlebnis der Ruhe und Ungestörtheit der Landschaft gewährleisten. Jedoch hat es sich im Vollzug der Verordnung in den letzten Jahren herausgestellt, dass ein generelles Verbot ohne Erlaubnisvorbehalt zu einer Überregulierung führt. Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob das Erlebnis der Ruhe und Ungestörtheit durch das Angebot von Waren gestört würde. Gemeint ist hiermit das direkte Verkaufen von Waren in der Regel von Ständen o.ä. Nicht gemeint ist der Ausschank von Getränken oder die Ausgabe eines Picknicks beispielsweise im Rahmen von Kutschfahrten oder Fachexkursionen. Unter dem Begriff Werbematerial werden keine Informationsflyer, welche der Umweltbildung dienen oder beispielsweise Lehrpfade erläutern, verstanden.

§ 4 Abs. 3 Nr. 6:

Hierunter fallen auch Bohrungen für geophysikalische Untersuchungen, weil hierdurch direkte Veränderungen und Folgewirkungen zu befürchten sind. Das Verbot gilt auch für neu zu erstellende Beregnungsbrunnen. Hingegen stellt es sich als unverhältnismäßig heraus, bestehende rechtmäßige Brunnen nicht erneuern zu dürfen, soweit sie den Schutzzweck nicht gefährden. Daher wird ein Erlaubnisvorbehalt eingefügt.

§ 4 Abs. 3 Nr. 7:

Im NSG sind dem Schutzzweck entsprechend zahlreiche grundwasserabhängige Biotoptypen zu erhalten. In der Folge reicht es zur Sicherung der Natura 2000-Ziele nicht aus, nur die Entnahme von Wasser aus Fließ- und Stillgewässern oder dem Grundwasser zu untersagen. Es bedarf der Ergänzung der Nr. 7 um sonstige, den Wasserstand absenkende Maßnahmen.

§ 4 Abs. 4:

Die Anlage von Wildäckern meint nur die Anlage auf bisher nicht als Acker genutzten Flächen. Auf vorhandenen Äckern spielt es aus naturschutzfachlicher Sicht keine Rolle, ob der Acker zur Futter-/Lebensmittelproduktion oder als Wildacker genutzt wird. Die Ergänzung der Freistellung ist erforderlich, um hier gegenüber der Ist-Situation Klarheit darüber zu schaffen, dass mit anderen baulichen Anlagen nicht jeder Hochsitz gemeint ist, denn ohne Selbige wäre die Jagdausübung kaum mehr möglich. Die Ausübung der Fallenjagd ist nur mit unversehrt lebend fangenden Fallen unter Ausschluss von Gitterfallen zulässig, um den Schutz des Fischotters zu gewährleisten.

§ 4 Abs. 5:

Da es beim Vollzug der Verordnung in der Vergangenheit Unklarheiten darüber gab, ob bspw. auch Übungen der Schutzdienste unter die Freistellung des Abs. 5 fallen ist hier eine Klarstellung geboten. Demnach ist es unstrittig erforderlich, Handlungen zur Wahrung der

öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie des Rettungswesen zuzulassen, die keinen zeitlichen Aufschub dulden. In nötige Handlungen zur Gefahrenabwehr kann und soll die Verordnung nicht eingreifen. Gleichwohl ist es erforderlich, Übungen militärischer oder ziviler Schutzdienste zu lenken und unter den Einvernehmensvorbehalt zu stellen. Dabei ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Schutzdienste mitunter darauf angewiesen sind, auch im NSG vor Ort zu üben, um beispielsweise im Brandfall vorbereitet zu sein. Hingegen ist angesichts der mit Übungen verbundenen Störung der Ruhe angemessen, diese im NSG zu unterlassen, wenn sie nicht auf die speziellen örtlichen Bedingungen angewiesen sind. Des Weiteren kann die Auswahl der Jahreszeit für Übungen die Störwirkung erheblich mindern.

6. Zulässige Handlungen (§ 5)

§ 5 Nr. 1

Da die Nutzung von Ackerflächen die Vorkommen wertgebender Arten wie beispielsweise Birkwild, Feldlerche oder Heidelerche und Lebensraumtypen beeinflussen kann, ist eine Anpassung der Nr. 1 erforderlich.

Die in Nr. 1 Buchstabe a) genannten Kulturen sind geeignet, die Habitate dauerhaft zu verändern und, wie beispielsweise bei Weihnachtsbaum- oder Kurzumtriebsplantagen, eine für die Arten zumindest scheinbar wahrnehmbare Bewaldung zu bewirken. Andere Sonderkulturen wie beispielsweise Heidelbeeren weisen ein invasives Verhalten auf wodurch sie geeignet sind, Lebensraumtypen der Heiden und Moore erheblich zu beeinträchtigen.

Unter Buchstabe b) fällt bezüglich der Bodenaufschüttung nicht das Aufbringen von Landschaftspflegematerial in geringen Schichtstärken. Gemeint sind hier Aufschüttungen von z. B. feuchten Senken oder eine großflächige Erhöhung des Geländeniveaus.

Das Verbot zusätzlicher Entwässerungen dient der Erhaltung eines naturnahen Wasserhaushaltes im NSG zur Sicherung der umliegenden Biotope.

Gewässerrandstreifen sind erforderlich, um die Wasserqualität von Gewässern zu erhalten. Entlang von Fließgewässern ist dem Grunde nach stets ein Mindestabstand von 5 m einzuhalten. Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit und unter Berücksichtigung der eintretenden Filterwirkung bei Gewässern dritter Ordnung, kann bei solchen Gewässern auf 2,5 m zurückgegangen werden. Bei Gewässern dritter Ordnung ist der Abstand von 2,5 m des Weiteren nur erforderlich, wenn diese dauerhaft wasserführend sind, weil andernfalls kaum ein Eintrag gegeben ist. Wasserführend ist ein Gewässer, wenn es regelmäßig nach dem 15.5. eines Jahres Wasser führt.

Gewässerränder sind erforderlich, weil sie wertgebenden bzw. charakteristischen Arten wie beispielsweise dem Eisvogel, Braunkehlchen und Schwarzkehlchen einen geeigneten Lebensraum bieten. Gleiches gilt für die Erhaltung von ungenutzten Wegeseitenräumen.

Die ausschließliche Anwendung emissionsarmer Düngerausbringungsverfahren ist erforderlich, um zu gewährleisten, dass umliegende, auf Nährstoffarmut angewiesene LRT wie Heiden oder Moore nicht durch diffuse Nährstoffeinträge mehr als unvermeidbar beeinträchtigt werden.

Die Ausbringung von Klärschlamm oder anderen Stoffen, welche geeignet sind, die Stoffgehalte der Böden zu verändern ist verboten, um die günstigen Lebensraumbedingungen nicht zu gefährden. Andere Stoffe können bspw. Rüben- oder Kartoffelerden sein, die im Übrigen auch auf Grundlage des Buchstaben b) unzulässig sind.

Ackerflächen der VNP-Stiftung wurden seit Verordnungsgebung nicht mit zusätzlichen Bewirtschaftungsauflagen versehen. Es scheint daher nicht erforderlich und daher nicht geboten, diese Regelung aufrecht zu erhalten.

Die gem. § 5 Nr. 1 nutzbaren Ackerflächen werden in der maßgeblichen Karte dargestellt.

§ 5 Nr. 2 & 3

Die Regelungen der Grünlandnutzung müssen überarbeitet werden, um zum einen dem Sicherungserfordernis des LRT 6510, der Lebensräume wertgebender Arten und einem praktikablen Vollzug gerecht zu werden. Daher wird in Nr. 2 der zweite Absatz gestrichen und Nr. 3 überarbeitet.

Es erfolgt nunmehr eine Einteilung in „Dauergrünland“, „Nassgrünland und Mesophile Flachlandmähwiesen“, „Hutungen/Weide/Biotop“, „Mähweiden/Streuobstwiesen“ und „Mähweiden/Streuobstwiesen mit GL-Nutzung“.

Die Kategorie „Dauergrünland“ entspricht der bisherigen intensiven Grünlandnutzung. Hier erfolgen nur redaktionelle Anpassungen.

Auf dem vorhandenen Dauer-/Intensivgrünland ist die bisherige intensive Bewirtschaftung weiterhin zugelassen. Allerdings ist der Umbruch einschließlich flacher Bodenbearbeitung (Fräsen) zur Narbenerneuerung ausgeschlossen. Die Narbenerneuerung ist im Schlitzsaatverfahren zulässig, bei Wildschweinschäden sind Maßnahmen zur Beseitigung möglich. Auf diesen Flächen dürfen auch flüssige organische Dünger ausgebracht werden. Zu ortsüblichen Weidezäunen müssen mittlerweile auch wolfsichere Einzäunungen summiert werden.

Die Beregnung des Dauer- /Intensivgrünlandes ist i. d. R. nicht erforderlich und steht in Bezug auf Wiesenbrüter dem Schutzzweck entgegen. Ausnahmen kommen nur dann in Betracht, wenn durch anhaltend trockene Witterung ein akuter Futtermangel vorauszusehen ist und nicht auf andere Weise ausgeglichen werden kann. Diese Regelung bleibt unverändert.

Der Zaun soll sich optisch in das schützenswerte Landschaftsbild einfügen. Hierfür bieten sich Holzzäune, aber auch Metallpfähle in gedeckter Farbgebung mit Drähten an. Auf Breitbänder sollte zum Schutz der Wildtiere möglichst verzichtet werden, diese sind jedenfalls in schwarz oder braun mit dem Landschaftsbild vereinbar.

Die neue Kategorie „Nassgrünland und Mesophile Flachlandmähwiesen“ dient dem Schutz von gem. § 30 BNatSchG geschütztem Nassgrünland sowie des LRT 6510. Die hier getroffenen Regelungen sind erforderlich, um eine negative Änderung der Pflanzenartenzusammensetzung zu vermeiden. Sie sind den Vollzugshinweisen für Arten und Lebensraumtypen des Landes Niedersachsen entlehnt. Ein Pflegeschnitt nach Beweidung im Herbst zählt nicht als Mahd im Sinne des Buchstaben I) v. Eine Beweidung kann zumindest dem Ziel des Erhalts des LRT 6510 entgegen stehen, weil typische Pflanzenarten der Mähwiesen verdrängt werden können. Daher darf eine Beweidung auch erst ab dem 15.6. und im Falle der Beweidung mit Pferden nur mit Erlaubnis der UNB erfolgen. Jedoch können im Einzelfall abweichende Nutzungen verträglich sein, weshalb ein Erlaubnisvorhalt angemessen ist.

Die VNP-Stiftung durfte ihre Grünlandflächen bisher nur im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde bewirtschaften. Die in diesem Rahmen getroffenen Festlegungen werden zum Zwecke der Transparenz und der Klarheit nunmehr in die Verordnung überführt. Das bezieht sich auf die Kategorien „Hutungen/Weide/Biotop“, „Mähweiden/Streuobstwiesen“ und „Mähweiden/Streuobstwiesen mit GL-Nutzung“, welche ausschließlich Flächen der VNP-Stiftung betreffen. Dass die VNP-Stiftung an dieser Stelle mehr Einschränkungen erfährt, ist angesichts des satzungsgemäßen Auftrages zumutbar und daher angemessen. Die hier getroffenen Festlegungen dienen der Erhaltung und Entwicklung eines günstigen bis hervorragenden Zustandes der im Schutzzweck benannten Arten und LRT.

Für die Grünlandtypen B – E wird die Düngung verboten. Im Einzelfall kann es dem Schutzzweck dienlich sein, Phosphor, Kalk, Kalium oder anderen Spurenelementen ggf.

auch organischen Dünger aufzubringen, um so den Blütenreichtum zu erhöhen. Diese Maßnahmen sind im Einzelfall mit der UNB abzustimmen und im Zuge einer Erlaubnis umsetzbar. Das in § 5 Nr. 3 Buchst. m) iii vorgesehene Verbot der Mähwiesennutzung dient der Erhaltung der Geländeunebenheiten und –strukturen. Unebene Strukturen der Weidelandschaften bieten mosaikartig unterschiedlichste Habitate als Lebensräume spezialisierter Arten.

Die gem. § 5 Nr. 3 nutzbaren Grünlandflächen werden entsprechend ihrer Kategorisierung in der maßgeblichen Karte dargestellt.

Als Ausgleich für die Einschränkungen der Bewirtschaftung des Grünlandes gewährt das Land gem. § 42 Abs. 4 NAGBNatSchG auf Antrag Erschwernisausgleich.

§ 5 Nr. 5

Zahlreiche Waldflächen sind als FFH-Lebensraumtypen erfasst. Es bedarf daher für diese einer Überarbeitung der Schutzvorschriften. Hingegen haben sich die bisherigen Regelungen zur Nutzung der übrigen Wälder bewährt und werden bis auf redaktionelle Anpassungen beibehalten. So ist auch sichergestellt, dass keine Verschlechterung des aktuellen naturschutzfachlichen Wertes der sonstigen Wälder eintritt. Eine redaktionelle Anpassung stellt die Erklärung der Zulässigkeit des Douglasienanbaus dar. Die Zulässigkeit wurde bereits durch das OVG Lüneburg entschieden, daran soll nichts geändert werden.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass die unter Nr. 5 Buchst. a) genannten Baumarten Sandbirke, Fichte und Kiefer korrekterweise als Hängebirke, Rotfichte und Waldkiefer zu bezeichnen sind.

Unter Buchstabe k) werden Kahlschläge in Eichen- und Kiefernkulturen freigestellt, soweit sie der Verjüngung derselben dienen. Ohne kleine Kahlschläge entwickeln sich Eichen- und Kiefernbestände in ihr Klimaxstadium, hier meist Buchenwälder, was dem Schutzzweck zu Lasten lichter Eichen- und Kiefernbestände entgegensteht. Die Regelungen der Nr. 5 Buchstabe o) ii-iv, insbesondere zum Erhalt von Alt- und Totholz im Eichenwald bleiben jedoch unberührt, so dass je ha Eigentumsfläche entsprechend Altbäume zu erhalten sind. Das gilt nicht für Kiefernbestände.

Das Bewirtschaftungsverbot des Naturwaldes unter Nr. 5 Buchstabe m) umfasst nicht die Pflege zum Erhalt des vorherrschenden Waldtyps. Beispielsweise ist es im Sinne der Verordnung, wenn Spätblühende Traubenkirschen oder einwandernde Fichten aus Buchen- / Eichenwäldern entnommen werden.

Die im NSG „Lüneburger Heide“ seit 1993 bestehenden Regelungen zur Waldbewirtschaftung haben sich bewährt. Untersuchungen der holzbewohnenden, xylobionten Insektenarten haben ergeben, dass dem NSG bezüglich der holzbewohnenden Arten eine landesweit herausragende Bedeutung zukommt, die nicht durch Änderungen der Altregelungen verschlechtert werden dürfen. Innerhalb des NSG kommt bspw. den holzbewohnenden Käferarten eine herausragende Bedeutung zu. Obwohl man dem NSG im Allgemeinen eher eine besondere Funktion der Heide als Lebensraum für seltene Tierarten andenken würde, so heben vorliegende Untersuchungen hervor, dass die Bedeutung der Wälder im NSG genauso hoch zu bewerten ist. Umso wichtiger ist es, den bisher eingeschlagenen Weg der Bewirtschaftung wenigstens beizubehalten, bzw. der FFH-Lebensraumtypen darüber hinaus an die Erlasslage zur Sicherung der Wälder in Natura 2000-Gebieten anzupassen.

Da die holzbewohnenden Arten eine besondere Stellung im NSG einnehmen, werden deren herausragenden Vertreter auch im allgemeinen Schutzzweck aufgenommen.

Zusätzlich zu den bestehenden Regelungen der Waldnutzung werden Einschränkungen für folgende Waldlebensraumtypen und Arten nach dem Schutzzweck erforderlich:

- in Buchstabe n) der FFH-Lebensraumtypen „9110 & 9120 Hainsimsen-Buchenwald“,
- in Buchstabe o) der FFH-Lebensraumtypen „9190 Alter bodensauer Eichenwald & 91E0 Auenwald“ und
- in Buchstabe p) der FFH-Lebensraumtyp „91D0 Moorwald“.

Folgende Baumarten werden ausweislich der Nds. Vollzugshinweise als lebensraumtypische Baum- bzw. Hauptbaumarten angesehen:

LRT 9110 & 9120: Hauptbaumarten: Rot-Buche (*Fagus sylvatica*); **Nebenbaumarten:** Hainbuche (*Carpinus betulus*), Trauben-Eiche (*Quercus patrea*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Stechpalme (*Ilex aquifolium*) Eibe (*Quercion robori-petraeae*).

LRT 9190: Hauptbaumarten: Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Trauben-Eiche (*Quercus patrea*), Hänge-Birke (*Betula pendula*), Moor-Birke (*Betula pubescens*), Kiefer (*Pinus sylvestris*); **Nebenbaumarten:** Hainbuche (*Carpinus betulus*), Rot-Buche (*Fagus sylvatica*), auf nassen Standorten auch Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*).

LRT 91D0: Hauptbaumarten: Moor-Birke (*Betula pubescens*), Kiefer (*Pinus sylvestris*); **Nebenbaumarten:** Hänge-Birke (*Betula pendula*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), in nährstoffreicheren Ausprägungen auch Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*).

LRT 91E0: Hauptbaumarten: Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*); **Nebenbaumarten:** Hainbuche (*Carpinus betulus*), Rot-Buche (*Fagus sylvatica*), Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), Frühe Traubenkirsche (*Prunus padus*), Bruch-Weide (*Salix fragilis*), Flatter-Ulme (*Ulmus laevis*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*).

Sofern der Klimawandel eine Erhaltung der Wald-Lebensraumtypen unmöglich macht, sind entsprechend angepasste Entwicklungskonzepte im Sinne der Schutzzwecke zu erstellen.

Im NSG kommen die Arten Großes Mausohr (*Myotis myotis*) und Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) als wertgebende Arten mit signifikanten Vorkommen im FFH-Gebiet sowie Schwarz- und Mittelspecht (*Dryocopus martius*, *Leiopicus medius*) als für das Vogelschutzgebiet maßgebliche Arten vor. Die genannten Arten wurden in Stichproben erfasst. Es ist daher nicht abschließend geklärt, in welchen Wäldern des NSG sie überall vorkommen. Zur Erhaltung und Entwicklung der Arten ist es erforderlich, die entsprechenden Nebenbestimmungen nach Buchstabe A, Teil IV Walderlass aufzunehmen. Da es sich um Arten handelt, deren Hauptlebensräume Eichen-, Buchen- und andere alte Laubwälder sind, erscheint es zum jetzigen Zeitpunkt angemessen, die Auflagen für den Erhalt und die Entwicklung der Lebensräume auf alle Wald-LRT zu übertragen und hingegen in sonstigen Wäldern keine Regelungen festzusetzen. Somit werden entgegen der Erlasslage in alten Kiefernwäldern keine Regelungen zum Schutz der wertgebenden Arten aufgenommen. Es ist auf Grund der Unkenntnis der genauen Verbreitung der Arten im NSG im Sinne des Vorsorgeprinzips erforderlich, zumindest in allen potenziell gut geeigneten und zu entwickelnden Wald-LRT die zusätzliche Nebenbestimmung aufzunehmen. Daraus ergibt sich, dass als einzige zusätzliche Regelung in den Wald-LRT je Hektar 6 statt sonst 3 lebende Altbäume zu erhalten sind. Damit ist es im Ergebnis zwar nur bedingt möglich, einen günstigen Zustand der Habitate für die Arten zu entwickeln, welche teilweise bis zu 30 Altbäume je Hektar als Lebensraum benötigen. Die in den LRT jeweils getroffenen Regelungen entsprechen so jedoch dem Erlass des MU & ML vom 21.10.2015. Interpretationen desselben finden sich im Leitfaden des MU & ML zur Unterschutzzstellung von Wald in Natura 2000-Gebieten vom 19.02.2018.

Für die Eigentümer dürfte es in der Regel vorteilhaft sein, wenn sie die zu erhaltenden Altbäume selbst markieren und nicht die UNB dies tut. Ggf. kann auf Wunsch des Eigentümers auch die UNB die Kennzeichnung vornehmen. Die Markierung muss erst erfolgen, wenn in dem Bestand Bäume entnommen werden sollen.

Der flächige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist zum Schutz der wertgebenden Arten nur nach Anzeige bei zuständiger Naturschutzbehörde möglich. Zulässig ist jedoch der nicht flächige, also punktuelle oder streifenweise Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, zum Beispiel zur Bekämpfung der Spätblühenden Traubenkirsche (Tupfen der frischen Stöcke), zur Eindämmung des Wurzelschwamms (Einspritzen der Schnittfläche der frischen Stöcke), oder die Insektizidbehandlung von Fangholzhaufen und die Behandlung von Holzpoltern oder Einzelstämmen sowie einzelpflanzenweise Behandlung zur Verhinderung von Rüsselkäferschäden.

Die Entwicklung von Wald in einen anderen Lebensraumtyp kann im Einzelfall der Gesamtzielstellung für das NSG entsprechen. Denkbar wären hier z. B. die Entwicklung der LRT 2310 Trockene Sandheiden mit Calluna und Genista, 4010 Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit Erica tetralix, 4030 Trockene europäische Heiden oder 7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore. Das Landeswaldrecht bleibt dabei selbstredend zu beachten.

Waldflächen werden entsprechend ihrer Kategorien in der maßgeblichen Karte dargestellt.

§ 5 Nr. 11:

Wesentlich bei der Materialwahl zur Wegeunterhaltung ist, dass das natürliche Milieu im Wegeseitenraum nicht durch Einbau von kalkhaltigen Materialien und das Landschaftsbild verändert werden. Insofern ist es verträglich, zusätzlich zu den bisher freigestellten Materialien die Formulierung „sowie anderem dem Milieu und Landschaftsbild angepasstem Material“ einzufügen. Dadurch wird den Unterhaltungspflichtigen ein größerer Spielraum eingeräumt, ohne dass dem NSG ein Schaden zugefügt wird.

§ 5 Nr. 12:

Freigestellt ist nach wie vor die Kontrolle und Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsanlagen sowie Messeinrichtungen. Zum Schutz vor allem der wertgebenden Vogelarten im Gebiet sind Maßnahmen nur außerhalb der Brut- Setz- und Aufzuchtzeit zulässig, um Störungen zu vermeiden. Bei Gefahr in Verzug gilt diese zeitliche Einschränkung nicht.

§ 5 Nr. 13:

Bisher genehmigte Grundwasserentnahmen oder Förderungen sind weiterhin freigestellt. Da die Mehrheit der Brunnen noch auf Genehmigungen/Erlaubnissen beruht, zu deren Prüfung nicht die Vereinbarkeit mit den Zielen des Natura 2000-Schutzes gehörte, sind Verlängerungen in Anpassung an die aktuelle Rechtslage zu prüfen. Es ist daher erforderlich, an dieser Stelle einen Einvernehmensvorbehalt einzufügen, um zu prüfen, ob durch die Förderung grundwasserabhängige Biotope oder Lebensräume wertgebender Arten beeinträchtigt werden können.

§ 5 Nr. 14:

Die bestimmungsgemäße und rechtmäßige Nutzung von Haus-, Hof- und Gartengrundstücken, die i. d. R. mit einer Einfriedung versehen sind, ist zumindest soweit nicht eingeschränkt, wie hierdurch keine Beeinträchtigungen des Schutzzwecks auf angrenzenden Flächen zu befürchten sind. Zu befürchten ist eine Beeinträchtigung beispielsweise bei erheblichem Lärm, Feuerwerk u.a.

§ 5 Nr. 15:

Die Regelung wird ersetzt, weil es bis heute keine generell ausgewiesenen Flächen zum Pflücken von Heide gibt. Das Pflücken von Heide führt zur Verjüngung derselben und kann daher als Nutzung gem. § 5 Nr. 4 der Verordnung bewertet werden, welche des Einvernehmens der zuständigen Naturschutzbehörde bedarf. Auf diesem Weg besteht eine praktikablere Lenkung der Pflückflächen.

Um dem Interesse der Besucher nicht mit unverhältnismäßiger Härte zu begegnen, ist es erlaubt, Heide entlang von Wanderwegen in der Größe eines Handstraußes zu pflücken, was dem Schutzzweck nicht entgegen steht.

§ 5 Nr. 16:

Auf Grund der technischen Entwicklungen bedarf es der Klarstellung, mit welcher Art Fahrräder das Gebiet befahren werden darf. Auch Pedelecs zählen nach der Definition der Verordnung zu Fahrrädern, sofern sie die hier festgelegten Kriterien erfüllen. Die Festlegung richtet sich nach der Definition von Fahrrädern laut Straßenverkehrsordnung. Die Regelung ist erforderlich, um eine Störung der Ruhe und der ungestörten Erholungsnutzung zu vermeiden.

§ 5 Nr. 17:

Die Nds. Landesforsten haben einen gesetzlichen, die VNP-Stiftung einen satzungsgemäßen Bildungsauftrag, welchem sie u.a. durch den Betrieb des Walderlebniscentrums (WEZ) Ehrhorn bzw. des Schulbauernhofes in Wilsede gerecht werden. Die bestimmungsgemäße Nutzung wird einschließlich der zugehörigen Veranstaltungen soweit freigestellt, wie dadurch keine Beeinträchtigung des Schutzzwecks zu befürchten ist.

Da der Uhlenbusch abgerissen wurde, wird hier eine entsprechende Anpassung vorgenommen.

§ 5 Nr. 18:

Die Nds. Landesforsten, die Klosterforsten sowie die VNP-Stiftung führen im Rahmen ihres gesetzlichen- bzw. satzungsgemäßen Auftrages Exkursionen durch. Diese Institutionen bzw. deren Mitarbeiter verfügen über ein vertieftes naturkundliches Wissen und Ortskenntnisse. Es gehört zu deren Bildungsauftrag, somit zur bestimmungsgemäßen Nutzung, dass sie auch Exkursionen auf ihren Flächen durchführen. Teilnehmer der Exkursionen sind im Sinne des § 5 Nr. 18 Buchst. b) als Nutzungsberechtigte anzusehen, welche zu dem genannten Zweck auch Wege verlassen dürfen. Auch die Nordwestdeutsche forstliche Versuchsanstalt ist zur Durchführung von Untersuchungen in den Nds. Landesforsten als nutzungsberechtigt im Sinne des § 5 Nr. 18 Buchst. b) anzusehen.

7. Duldung (§ 6)

Es erfolgt eine Anpassung an die notwendigerweise nach den Natura 2000-Richtlinien einzuführende Verbindlichkeit der Maßnahmenplanung.

8. Ausnahmen (§ 7)

§ 7 Abs. 1:

Im Naturschutzgebiet befinden sich Höfe und Siedlungen. Die Menschen vor Ort müssen sich in für das Naturschutzgebiet verträglichem Rahmen auch verändern und ihre Grundstücke bestimmungsgemäß nutzen können. Daher wird auch die Neuerrichtung von Gebäuden in unmittelbarer Nachbarschaft zu vorhandenen Gebäuden dem Einvernehmensvorbehalt anstelle der Befreiung unterstellt. Dabei sollen Neubauten nur innerhalb befriedeter Grundstücke bzw. bisheriger Garten- und Hofgrundstücke errichtet werden können, so dass die Siedlungsränder nicht in Freiflächen expandieren. Neubauten müssen sich genauso wie Anbauten in das Ortsbild einfügen und dürfen dieses weder durch ihre Größe noch durch ihre Gestaltung überformen.

Zur Pflege und Erhaltung des NSG ist es erforderlich, Tiere zu halten. Um hier eine zumutbare und tierschutzgerechte Haltung zu ermöglichen, werden auch hierfür notwendige Stallbauten und zugehörige Nebengebäude unter den Einvernehmensvorbehalt gestellt.

Die Ausweisung von Rad- und Wanderwegen erfordert eine intensive Unterhaltung und Beschilderung. Die Nutzung und Unterhaltung werden häufig intensiviert, die Intensität der Verkehrssicherungspflicht nimmt ggf. zu. Daher bedarf die Ausweisung von Funktionswegen einer naturschutzfachlichen Prüfung und wird unter den Einvernehmensvorbehalt anstelle der Befreiung gestellt.

9. Befreiungen & Einvernehmen (§ 8)

Zum einen werden redaktionelle Änderungen vorgenommen, zum anderen wird § 8 den aktuellen Rechtsgrundlagen angepasst.

10. Verstöße (§ 9)

Es wird eine Anpassung an aktuelle Rechtsgrundlagen vorgenommen. Die nach § 329 Abs. 3 oder 4 des Strafgesetzbuches (StGB) wesentlichen Tatbestände werden der Vollständigkeit und Transparenz wegen neu aufgenommen.

12. Anhang zur Verordnung

Zum Zwecke der besseren Lesbarkeit der Verordnung werden die Natura 2000-Erhaltungsziele und die charakteristischen Arten des NSG im Anhang und nicht im Fließtext der Verordnung eingefügt. Die aufgeführten Arten bzw. LRT sind dem Standarddatenbögen (Juli 2020) entnommen.

Die Erhaltungsziele ergeben sich aus den jeweiligen Ansprüchen der Arten und LRT und sind soweit möglich den Vollzugshinweisen des Landes Niedersachsen für Arten und Lebensraumtypen entnommen.

Soltau, den 06.04.2021

Landkreis Heidekreis

Der Landrat

Ostermann